

Klagenfurter Zahnarzt: Berufsverbote bleiben bestehen

Das Landesverwaltungsgericht bestätigt Verbot des Landes Kärnten.

KLAGENFURT – Die Berufsverbote des Kärntner Zahnarztes, gegen den mehr als 100 Beschwerden wegen überhöhter Rechnungen und Fehlbehandlungen vorliegen, bleiben bestehen, wie das Landesverwaltungsgericht beschlossen hat.

Mehrere Anzeigen wegen Körperverletzung und Betrug veranlassen im vergangenen September das Land Kärnten dazu, dem Klagenfurter Zahnarzt ein Berufsverbot zu verhängen. Der Bewilligungsentzug galt zunächst nur für eines seiner Fachgebiete, die Zahnheilkunde, sodass er zunächst als Kieferchirurg weiter praktizierte. Kurz darauf wurde das Verbot ausgeweitet – die Praxis musste schließen.

Der Kärntner Zahnarzt bestreitet öffentlich sämtliche Vorwürfe ungerechtfertigter Honorare und

unsachgemäßer Behandlungen, initiierte eine Unterschriftensammlung und legte schließlich Einspruch gegen die Berufsverbote ein. Ende März wurde der Fall vor dem Landesverwaltungsgericht verhandelt.

Nun ist das Urteil schriftlich eingegangen, wie das ORF berichtet. Der Zahnarzt darf auch zukünftig weder zahnmedizinische Behandlungen durchführen noch als Kieferchirurg praktizieren. Die einzige Option für den Mediziner, das Berufsverbot aufzuheben, ist eine außerordentliche Revision am Verwaltungsgerichtshof.

Ob und wann die Anzeigen der Patienten und Kassen vor Gericht behandelt werden, ist derzeit nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft Graz führt ihre Ermittlungen fort. **DI**

Quelle: ZWP online

Füllung von der DH – 28er vom Zahntechniker

Statement von Jürgen Pischel*, Krems.

KREMS – Nun ist es amtlich: Die Dentalhygienikerin in Holland soll schrittweise – in Rückbesinnung auf frühere Zeiten – zur „Dentistin“ aufgewertet werden. Die Ausweitung des DH-Tätigkeitsbereiches von der

auch Auswirkungen auf Verhandlungsmöglichkeiten der Einführung als akademische DH in die Praxis hat.

Eine Entwicklung, die viele Gefahren für einen akademischen

In Holland zum Beispiel ist die Zahntechnik nicht nur in den technischen Fachbereichen, sondern auch in den zahnmedizinischen Grundlagen, Gegenstand von Fachhochschulstudien. Der Zahntechniker darf z.B. eine 28er beim Patienten „abdrücken“, „planen“ und nach Laborfertigstellung auch „eingliedern“. In Deutschland und auch in Österreich ist über EU-Regelungen der Zahntechnikermeister dem Bachelor im Ausbildungsstatus gleichgestellt. Darauf aufbauend kann ein wissenschaftliches Masterstudium, z.B. zum akademischen Zahntechniker, an einer Fachhochschule absolviert werden. Dies natürlich alles mit den klaren berufsrechtlichen Zielsetzungen verbunden, bestimmte einfachere zahnmedizinische Versorgungsformen selbstständig beim Patienten planen und eingliedern, natürlich auch umfassend direkt mit dem Patienten abrechnen zu können.



Prävention hin zur zahnärztlichen Therapie ist für den niederländischen Gesundheitsminister nur eine logische Folge des Ausbildungsplans für einen Dentalhygieniker an niederländischen Fachhochschulen.

In über 4.500 UE werden in sechs bis acht Semestern auch klassische zahnmedizinische Befähigungen mit dem Bachelor Dentalhygiene vermittelt. Die DHs sollen künftig auch Füllungen legen können, Diagnosen erstellen, Sedierungen durchführen und andere „einfachere Aufgaben“ bis hin zur Behandlung von einwurzeligen endodontischen Fällen bewältigen. Ein detaillierter Leistungskatalog wird bis 2020 erlassen und soll dann in einer fünfjährigen Testphase geprüft werden. Der Minister verfolgt mit dem Experiment das Ziel, „Zahnärzte in ihrem komplexen Verantwortungsbereich zu entlasten“.

Besonders befähigte DHs könnten den Zahnärztemangel in Holland überwinden helfen und so eine „optimale zahnärztliche Versorgung“ sicherstellen. Welch ein Anspruch!

In Österreich gibt es noch keinen DH-Status im Berufsrecht, was

Zahnarzt in Europa mit sich bringt. Der Ruf, mit Ausweitung des DH-Leistungskatalogs könnte die zahnmedizinische universitäre Ausbildung auf FH-Fachhochschulstatus zurückgeschraubt, ja vielleicht nur noch als besonderes wissenschaftliches Doktoratsstudium an der Universität aufbauend auf der FH-Ausbildung geführt werden. Und die Gebührenordnungen für einzelne Leistungsbereiche werden, sofern sie von wissenschaftlichem Hilfspersonal – DHs – geleistet werden, unweigerlich nach unten hin angepasst werden.

Holland ist weit weg, da ist alles anders. In Deutschland und Österreich haben wir strenge Einsatzregeln für die DHs, immer unter der Delegation von Verantwortung – genau in Kammererlassen bestimmt – und unter Aufsicht des Zahnarztes. Vorsicht: Europa ist Türöffner für viele berufsrechtliche Ansprüche zu deren Umsetzung. Die Sozialversicherung hat auch in Österreich immer ein offenes Ohr für Wege hin zu Spartarifen.

Im Feld der Zahntechnik gibt es ähnliche Entwicklungen in Europa.

Eines zeigen die beschriebenen Entwicklungen deutlich: Der Zahnarzt muss weg vom Image des akademischen Handwerkers, hin zum Anspruch der Sicherung von Qualität in Gesamtverantwortung für die Gesundheit der Menschen. Der Arzt im Zahnarzt ist die Zukunft! **DI**

*Publizist für Themen Gesundheit/ Medizin

ANZEIGE

calaject.de

„schmerzarm+komfortabel“

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Redaktion



Neuer Kollektivvertrag für Praxisangestellte tritt in Kraft

Seit dem 1. April 2018 gelten neue Regelungen.

WIEN – Der bestehende Kollektivvertrag für Angestellte von Zahnärzten wird durch eine überarbeitete

Version abgelöst. Der durch die Österreichische Zahnärztekammer und dem Österreichischen Gewerk-

schaftsbund vereinbarte Vertrag trat am 1. April 2018 in Kraft.

Der Kollektivvertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten, die für das Arbeitsverhältnis zwischen Zahnärzten und Angestellten von Belang sind. Er richtet sich damit an ZFA und Auszubildende des Berufs, an Zahntechnikermeister und -gesellen sowie Prophylaxeassistentinnen. Neben Arbeits- und Urlaubszeiten sind in dem Vertrag unter anderem Entlohnung, Gefahrenzulage und Kündigung festgelegt.

Der vollständige Kollektivvertrag für Angestellte von Zahnärzten kann unter <http://wr.zahnaerztekammer.at/assistentinnen/kollektivvertrag/> eingesehen werden. **DI**

Quelle: ZWP online

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstrasse 29
04229 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Redaktion
Katja Mannteufel (km)
k.mannteufel@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Marius Mezger
m.mezger@oemus-media.de

Lysann Reichardt
Lreichardt@oemus-media.de

Bob Schliebe
b.schliebe@oemus-media.de

Layout/Satz
Matthias Abicht
abicht@oemus-media.de

Lektorat
Ann-Katrin Paulick
Marion Herner

Erscheinungsweise

Dental Tribune Austrian Edition erscheint 2018 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 9 vom 1.1.2018. Es gelten die AGB.

Druckerei

Dierichs Druck+Media GmbH, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel, Deutschland

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune Austrian Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig, Deutschland.

§ 18 Entlohnung

Die Auszahlung des Monatsgehaltes erfolgt mit Monatsende. Fällt der letzte Tag eines Monats auf einen arbeitsfreien Tag, so erfolgt die Auszahlung am Tage vorher. Die monatlichen Mindestgehälter **inkl. Gefahrenzulage** betragen:

Ab 1.4.2018

a) Für zahnärztliche Assistentinnen: soweit sie die Ausbildung gem § 8 dieses Kollektivvertrages bzw §§ 81 ff ZAG positiv absolviert haben (§ 77 Abs 2 ZAG kommt sinngemäß zur Anwendung)

	Euro
im 1. und 2. Berufsjahr	1.310,- + 90,- = 1.400,-
im 3. und 4. Berufsjahr	1.325,- + 90,- = 1.415,-
im 5. und 6. Berufsjahr	1.340,- + 90,- = 1.430,-
im 7. und 8. Berufsjahr	1.384,- + 90,- = 1.474,-
im 9. und 10. Berufsjahr	1.437,- + 90,- = 1.527,-
im 11. und 12. Berufsjahr	1.481,- + 90,- = 1.571,-
im 13. und 14. Berufsjahr	1.534,- + 90,- = 1.624,-
im 15. und 16. Berufsjahr	1.587,- + 90,- = 1.677,-
im 17. und 18. Berufsjahr	1.638,- + 90,- = 1.728,-

b) Für Zahntechnikergesellen:

	Euro
im 1. und 2. Berufsjahr	1.310,- + 90,- = 1.400,-

c) Für Zahntechnikermeister:

	Euro
im 1. Berufsjahr	1.662,- + 90,- = 1.712,-
im 2. und jedem weiteren Berufsjahr	1.786,- + 90,- = 1.876,-

Ab 1.4.2019

a) Für zahnärztliche Assistentinnen: soweit sie die Ausbildung gem § 8 dieses Kollektivvertrages bzw §§ 81 ff ZAG positiv absolviert haben (§ 77 Abs 2 ZAG kommt sinngemäß zur Anwendung)

	Euro
im 1. und 2. Berufsjahr	1.380,- + 120,- = 1.500,-
im 3. und 4. Berufsjahr	1.396,- + 120,- = 1.516,-
im 5. und 6. Berufsjahr	1.412,- + 120,- = 1.532,-
im 7. und 8. Berufsjahr	1.460,- + 120,- = 1.580,-
im 9. und 10. Berufsjahr	1.516,- + 120,- = 1.636,-
im 11. und 12. Berufsjahr	1.563,- + 120,- = 1.683,-
im 13. und 14. Berufsjahr	1.620,- + 120,- = 1.740,-
im 15. und 16. Berufsjahr	1.677,- + 120,- = 1.797,-
im 17. und 18. Berufsjahr	1.732,- + 120,- = 1.852,-

b) Für Zahntechnikergesellen:

	Euro
im 1. und 2. Berufsjahr	1.380,- + 120,- = 1.500,-



Straumann® Digital Solutions

Trios® 3 Intraoral Scanner Jedes Detail aufnehmen



PATIENTEN- KOMFORT

Schnell und präzise
erstellte Abformungen
in naturgetreuen Farben



EFFIZIENT

Zeitersparnis und
mehr Behandlungen



PRÄZISION

Digitale Präzision
und Vermeidung
manueller Fehler